

S c h r e i b e n

des Kirchsenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Hannover, 21. September 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover nebst Begründung.

Auf den von der Landessynode während der X. Tagung in der 54. Sitzung am 16. Juni 2012 gefassten Beschluss und das Aktenstück Nr. 102 wird Bezug genommen.

Der Kirchsenat
In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Aufhebung
des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
2. Nach § 79 wird die Abschnittsbezeichnung „VIII. Teil – Stadtkirchenverband Hannover“ eingefügt.
3. Nach der Überschrift des Achten Teils werden die §§ 79 a und 79 b eingefügt:

„§ 79 a

Stadtkirchenverband Hannover

- (1) Für den Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.
- (2) Der Kirchenkreistag des Stadtkirchenverbandes führt die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, dessen Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenkreisamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“.
- (3) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit sind ihm gemäß § 6 die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamt-

verbandes übertragen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung, § 18 Abs. 3 Nr. 5 der gemeinsamen Kirchensteuerordnung).

§ 79 b

Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover

- (1) Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. Die übrigen Superintenden und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.
- (2) Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintenden und Superintendentinnen der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten werden. Ferner entsenden abweichend von § 8 die Stellen, die in den Anstaltsgemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes die Befugnisse der Kirchenvorstände wahrnehmen, gemeinsam insgesamt zwei Gemeindeglieder in den Stadtkirchentag.
- (3) Abweichend von § 27 gehören dem Stadtkirchenvorstand 15 Mitglieder an:
 1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,
 2. fünf weitere ordinierte Mitglieder, darunter die Superintenden und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes,
 3. neun nichtordinierte Gemeindeglieder.
- (4) Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der jeweilige Superintendent oder die jeweilige Superintendentin führt. Die Pfarrkonvente der Amtsbereiche bilden den Gesamtpfarrkonvent des Stadtkirchenverbandes.
- (5) Alle Superintenden und Superintendentinnen im Bereich des Stadtkirchenverbandes vertreten sich gegenseitig im Aufsichtsamt. Der Pfarrkonvent eines jeden Amtsbereiches wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und

Pastorinnen im Amtsbereich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin im Aufsichtsamt; § 58 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4 gilt für die weiteren Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend. Die Einzelheiten der Vertretung regelt der Stadtkirchenvorstand im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin.“

4. Die bisherigen Abschnitte VIII. bis X. werden neue Abschnitte IX. bis XI.

5. § 80 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Stadtkirchenverbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 263) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Der nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 265) zum 1. Januar 2013 gebildete Stadtkirchentag bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit in dieser Zusammensetzung mit der Maßgabe bestehen, dass § 8 Absatz 2 Nummer 4 und § 79 b Absatz 2 bereits zum 1. Januar 2013 Anwendung finden.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Bereits 1902 wurde durch eine Anordnung des damaligen Konsistoriums ein Gesamtverband Hannover errichtet, der die Aufgabe hatte, gemeinsame Aufgaben der städtischen Gemeinden in Hannover wahrzunehmen. Daneben wurde 1928 als Zusammenschluss der Kirchenkreise ein Stadtkirchenverband Hannover errichtet. 1959 wurden der Gesamtverband und der Stadtkirchenverband durch das so genannte Hannovergesetz zum Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverband Hannover zusammengeführt. Die Kirchenverfassung trug in ihrer Neufassung 1971 dieser Sonderrolle des Stadtkirchenverbandes Rechnung und bestimmt in Artikel 115, dass der Stadtkirchenverband Hannover für die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemeinsame Aufgaben übergreifender Art wahrnimmt; das Nähere soll durch Kirchengesetz geregelt werden. Dieses Kirchengesetz ist bis heute das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover. Auch wenn mit der Neufassung dieses Gesetzes vom 1. Juli 1999 der Stadtkirchenverband nunmehr nicht mehr ein Zusammenschluss von acht Kirchenkreisen war, sondern selber einen einzigen Kirchenkreis darstellte, so blieben doch immer noch der besonderen Größe geschuldete Sonderregelungen, die für den Stadtkirchenverband abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung geregelt werden mussten. So galt etwa für den Stadtkirchenverband seit dem Jahr 2000, dass nicht mehr alle Kirchengemeinden im Kirchenkreistag, hier Stadtkirchentag genannt, vertreten sein müssen, sondern die Kirchenkreistagsmitglieder in Wahlbezirken gewählt wurden. Mit dem Gesetz zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011 ist dies nun Teil des allgemeinen Rechts geworden.

Ausgehend von einem Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover vom 14. September 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover hat der Rechtsausschuss der 24. Landessynode das „Hannovergesetz“ insgesamt überprüft und der Landessynode in dem Aktenstück Nr. 102 vorge schlagen, den Kirchensenat zu bitten, das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover aufzuheben und die nach wie vor erforderlichen Sonderregelungen als einen gesonderten Abschnitt in die Kirchenkreisordnung zu übernehmen. Die Landessynode hat diesen Vorschlag übernommen.

Dies ist die konsequente Weiterentwicklung der Beschlüsse von 1999/2000, als die Kirchenkreise im Stadtkirchenverband Hannover aufgehoben wurden und der Stadtkirchenverband den Charakter eines Kirchenkreises erhielt. Wenn die Rechtsstellung des Stadtkirchenverbandes Hannover jetzt ausschließlich in der Kirchenkreisordnung geregelt wird, wird diese Veränderung noch einmal deutlicher zum Ausdruck gebracht. Die Sonderregelungen wurden dabei auf die notwendigen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen der Kirchenkreisordnung reduziert. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, bei Veränderungen in der Kirchenkreisordnung auf die Veränderung von parallelen Regelungen im Stadtkirchenverbandsgesetz Hannover zu achten. Die gesetzliche Neuregelung dient damit auch der Rechtsklarheit und Rechtsvereinfachung.

Der Entwurf greift die wesentlichen inhaltlichen Wünsche des Stadtkirchenverbandes Hannover aus dem Antrag des Stadtkirchentages vom 14. September 2011 auf; der Gesetzentwurf ist auch mit Vertretern des Stadtkirchenverbandes in einer Sitzung des Rechtsausschusses einvernehmlich erörtert worden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 79 a:

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Auch wenn der Stadtkirchenverband kein Verband besonderer Art mehr ist, sondern die Aufgaben eines Kirchenkreises unmittelbar wahrnimmt, soll an der Bezeichnung Stadtkirchenverband Hannover festgehalten werden, da sie, wie oben dargelegt, eine über hundertjährige Tradition hat und der Kirchenkreis Hannover unter dieser Bezeichnung im allgemeinen Sprachgebrauch bekannt ist. Gleiches gilt für die Bezeichnungen der Organe und der Verwaltungsstelle. Die Sonderbezeichnungen werden jetzt hier in Absatz 1 und 2 zusammenfassend geregelt; die Vorschrift des § 67 Absatz 4 der Kirchenkreisordnung kann damit entfallen.

Zu Absatz 3:

Hier findet sich ein Rest des bis 1959 bestehenden Gesamtverbandes Hannover. Zu den Aufgaben eines Gesamtverbandes gehört nach § 112 der Kirchengemeindeordnung, Ortskirchensteuern auszuschreiben; die Ortskirchensteuer muss in allen Verbandsgemeinden nach dem gleichen Maßstab erhoben werden. Diese Aufgabe kann auch durch Kirchengesetz einem Kirchenkreis übertragen werden, so dass dieser dann das Recht der Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, ausübt (§18 Absatz 3 Nr. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen – Gemeinsame Kirchensteuerordnung). Zurzeit werden zwar in der Stadt Hannover keine Ortskirchensteuern erhoben. Wenn von dieser Möglichkeit, die rechtlich nach wie vor besteht, jedoch Gebrauch gemacht werden soll, so ist es sinnvoll, dass dies in allen Gemeinden nach dem gleichen Maßstab geschieht. Dafür ist es notwendig, diese Aufgabe des Gesamtverbandes auf den Kirchenkreis „Stadtkirchenverband Hannover“ zu übertragen. § 18 Absatz 3 Nr. 5 der gemeinsamen Kirchensteuerordnung verlangt dafür eine kirchengesetzliche Regelung, die hier in § 79 a Absatz 3 getroffen wird.

Zu § 79 b:

Aufgrund der besonderen Größe des Stadtkirchenverbandes Hannover (Stand 01.01.2012: 204.419 Gemeindeglieder) ist es notwendig, die ephoralen Aufgaben zu untergliedern. Der Stadtkirchenverband Hannover besteht deshalb aus mehreren Amtsbereichen, in denen die ephoralen Aufgaben jeweils von einem Superintendenten oder einer Superintendentin wahrgenommen werden. Für den gesamten Stadtkirchenverband Hannover gibt es darüber hinaus einen Stadtsuperintendenten oder eine Stadtsuperintendentin, die keinen eigenen Amtsbereich hat, aber den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt und alle damit verbundenen Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, ferner den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. Die Amtsbereiche werden in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet, also durch einen Organisationsakt des Landeskirchenamtes, dem eine Anhörung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises vorauszugehen hat. Die Regelung entspricht damit dem Verfahren, wie es auch erprobungsweise für den Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vorgesehen ist.

§ 79 b Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Stadtkirchentages, Absatz 3 die Zusammensetzung des Stadtkirchenvorstandes und Absatz 4 enthält die Bestimmungen über den Pfarrkonvent.

Zu Absatz 2:

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Kirchenkreisordnung gehören dem

Stadtkirchentag nicht nur ein Superintendent, sondern der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und alle Superintendenden und Superintendentinnen der Amtsbe-
reiche von Amts wegen an. Im Übrigen gilt das Verfahren der §§ 8 ff. KKO, das in seinen
Grundzügen dem seit 2000 in Hannover praktizierten Wahlverfahren entspricht.

Da der Stadtkirchenverband Hannover der einzige Kirchenkreis ist, der fünf Anstaltsge-
meinden in seinem Bereich hat, während alle anderen Kirchenkreise höchstens eine An-
staltsgemeinde haben, ist es gerechtfertigt, auch hier von der allgemeinen Regelung ab-
zuweichen und den Anstaltsgemeinden zwei Vertreter im Stadtkirchentag zuzubilligen.

Zu Absatz 3:

Aufgrund der Größe des Stadtkirchenverbandes Hannover und der damit verbundenen
vielfältigen Aufgaben, auch im Hinblick auf die Funktion der Evangelischen Kirche in einer
Großstadt und Landeshauptstadt, ist es erforderlich, für den Stadtkirchenvorstand mehr
Mitglieder vorzusehen als für einen sonstigen Kirchenkreisvorstand. Auch ist es angemes-
sen, sämtliche Superintendenden und Superintendentinnen der Amtsbereiche mit Sitz und
Stimme im Stadtkirchenvorstand zu haben. Um das Verhältnis von Ordinierten und Nicht-
Ordinierten nicht hinsichtlich der Ordinierten zu sehr zu verschieben, ist auch die Zahl der
nicht ordinierten Gemeindeglieder entsprechend höher festgesetzt worden.

Zu Absatz 4:

Die Aufteilung des Stadtkirchenverbandes in Amtsbereiche hat bisher schon mit sich ge-
bracht, dass die Ordinierten in den Amtsbereichen zu Pfarrkonventen zusammenkamen.
Die Zusammenfassung dieser Pfarrkonvente zu einem Gesamtpfarrkonvent dieses Kir-
chenkreises war dem Stadtkirchenverband Hannover ein wichtiges Anliegen in seinem
Antrag an die Landessynode vom 14. September 2011. Der Gesamtpfarrkonvent wird
nun in § 79 b Absatz 4 gesetzlich verankert; er wird vom Stadtsuperintendenten oder der
Stadtsuperintendentin geleitet (§79 b Absatz 1 des Entwurfs).

Zu Absatz 5:

Die Superintendenden und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband Hannover wir-
ken, da sie in einem gemeinsamen Kirchenkreis tätig sind, in besonderer Weise zusam-
men, mehr als sonst Superintendenden oder Superintendentinnen in benachbarten Kir-
chenkreisen. Es ist deshalb sachgerecht, dass sie sich gegenseitig im Aufsichtsamt ver-
treten. Hierbei kann auch nach Aufgabenfeldern differenziert werden, die Einzelheiten
wird der Stadtkirchenvorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Damit kein negativer
Kompetenzkonflikt entstehen kann, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtsuperintendent
oder die Stadtsuperintendentin, wer bestimmte Vertretungsaufgaben wahrnimmt.
Damit entfällt die Wahl eines ersten Stellvertreters des Superintendenden durch den
Pfarrkonvent, wie es in § 58 Absatz 1 der Kirchenkreisordnung vorgesehen ist. Der zwei-
te Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin wird jedoch durch diese Regelung der
gegenseitigen Vertretung nicht abgedeckt. Hier übernimmt der Entwurf die Regelung aus
§ 58.

Die Bestimmung der gegenseitigen Vertretung ist eine gesetzliche Vertretungsregelung
und bedarf keiner weiteren Wahl. Für die Wahl der zweiten, der weiteren Stellvertreter
und Stellvertreterinnen gilt jedoch das Verfahren nach § 58 entsprechend; die Wahl er-
folgt durch den Pfarrkonvent des jeweiligen Amtsbereichs alsbald nach der Wahl des
Stadtkirchenvorstandes; die Wahl ist nach § 58 Absatz 2 durch den Kirchenkreistag zu
bestätigen und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Um dies klarzustellen, weicht der
Entwurf hier von dem im Aktenstück Nr. 102 vorgelegten Vorschlag für ein Kirchengesetz

ab, indem zur Klarstellung auf § 58 verwiesen wird. Zu Nrn. 4 und 5: Diese Änderungen sind nur redaktionell.

Zu Artikel 3:

Es ist vorgesehen, dass dieses Gesetz während der XI. Tagung der 24. Landessynode im November 2012 verabschiedet und somit zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann. Die Vorbereitungen zur Bildung des Stadtkirchentages zum 1. Januar 2013 werden dann jedoch weitestgehend abgeschlossen sein. Für die Bildung des Stadtkirchentages gelten deshalb die neuen Regelungen erst in sechs Jahren, mit der Ausnahme, dass die kraft Gesetzes dem Stadtkirchentag angehörenden Superintendenten und Superintendentinnen bereits zum 1. Januar 2013 dem neu gebildeten Stadtkirchentag angehören, desgleichen auch die im Bereich des Stadtkirchenverbandes wohnenden Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates, die bisher dem Stadtkirchentag ohne Stimmrecht angehörten.